



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

51. Jahrgang

Ansbach, 16. Juni 2006

Nr. 12

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG	92
Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Elektrotechniker/Elektrotechnikerin für Maschinen- und Antriebstechnik	93
Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf Produktionsfachkraft für Chemie	93
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschulen Colmburg (Grund- und Teilhauptschule I) und Geslau-Windelsbach (Grund- und Teilhauptschule I) und zur Änderung der Rechtsverordnung vom 24. November 1975 über die Volksschulen in der Stadt Rothenburg ob der Tauber sowie über die Volksschulen Gebstattel, Geslau und Oberscheckenbach, Landkreis Ansbach vom 6. Juni 2006	94
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 21. Juli 1994 über die Änderung der Schulorganisation im Bereich der Volksschule Schillingsfürst (Grund- und Hauptschule) und der Gustav-Weißkopf-Volksschule Leutershausen (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach vom 6. Juni 2006	95
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschulen Weidenbach, Markgrafenschule (Grund- und Hauptschule), Ornau (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Arberg, Eichelbergschule (Grundschule) und Bechhofen (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach vom 8. Juni 2006	96
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschule Merkendorf (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Mitteleschenbach (Grundschule) und Wolframs-Eschenbach (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach vom 8. Juni 2006	97
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Albrecht-von-Eyb-Volksschule Burgoberbach (Grund- und Hauptschule) und die Weiterführung der Albrecht-von-Eyb-Volksschule Burgoberbach (Grundschule), Landkreis Ansbach vom 8. Juni 2006	98
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 23. Juli 1973 über die Volksschulen in der Stadt Ansbach sowie über die Auflösung der Volksschule Ansbach-Elpersdorf vom 8. Juni 2006	99
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Johann Anton von Zehmen Volksschule Aurach-Elbersroth-Weinberg (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschule Herrieden (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach vom 8. Juni 2006	100

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 16. Juni 2003 über die Erweiterung der Volksschule Feuchtwangen-Land (Grund- und Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschule Feuchtwangen-Stadt (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach vom 8. Juni 2006	101
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006	102
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ für das Haushaltsjahr 2006	103
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach vom 7. April 2006	104
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt - Bereich Sonderbaufläche „Campingplatz Stockheim“	105
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	106

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. Juni 2006 Gz. 12 - 1367 - 3/91

Mit Bekanntmachung vom 28.06.2004 (MFrABI 2004, 92) wurde für die Zeit vom 01.08.2004 bis 31.07.2010 der Beschwerdeausschuss für Gemeinde- und Landkreiswahlen gebildet.

In der Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses ergibt sich folgende Änderung:

Den Vorsitz im Beschwerdeausschuss führt der Regierungspräsident.

Dem Beschwerdeausschuss gehören ferner an:

- Frau Vorsitzende Richterin am Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach Dr. Annemarie Fassnacht;
Vertreter: Herr Richter am Verwaltungsgericht Dieter Rauch
- Herr Richter am Landgericht Ansbach Claus Körner;
Vertreter: Herr Richter am Amtsgericht Ansbach Wolfgang Espert.

I n h o f e r
Regierungspräsident

Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2006 Gz. 44.1 - 5204 - 52/05

Nach der Neuordnung der handwerklichen und industriellen Elektroberufe zum 01.08.2003 hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Regierung von Mittelfranken gebeten, für den Ausbildungsberuf Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik nachfolgenden Fachsprengel zu bilden. Im Anhörungsverfahren wurden hiergegen keine Einwendungen erhoben.

Die Regierung von Mittelfranken erlässt deshalb auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende

Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 an der

Städtischen Berufsschule Direktorat 1
Augustenstraße 30
90461 Nürnberg

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der sich auf das Gebiet der Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben erstreckt.

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 93

Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf Produktionsfachkraft für Chemie

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2006 Gz. 44.1 - 5204 - 53/05

Mit Wirkung vom 01.08.2005 trat die Neuordnung im Ausbildungsberuf Produktionsfachkraft für Chemie als Nachfolgeberuf des Chemiebetriebsjungwerkers, der schwerpunktmäßig in Mittelfranken beschult wurde, in Kraft. Auf Grund der Schülerzahlen in diesem Ausbildungsberuf hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 15.12.2005 Nr. VII.6-5 O 9220.5-1-7.128008 o. V. gebeten, für diesen Beruf einen Landesfachsprengel zu bilden. Die Regierung von Mittelfranken erlässt deshalb auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende

Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf Produktionsfachkraft für Chemie wird zur Bildung von Fachklassen in der Jahrgangsstufe 11 an der

Staatlichen Berufsschule
Nürnberger Land, Lauf a. d. Pegnitz
Rudolfshofer Straße 30
91207 Lauf a. d. Pegnitz

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern erstreckt (Landesfachsprengel).

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 93

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken über
die Umwandlung der Volksschulen Colmberg
(Grund- und Teilhauptschule I)
und Geslau-Windelsbach
(Grund- und Teilhauptschule I)
und zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 24. November 1975 über die Volksschulen
in der Stadt Rothenburg ob der Tauber
sowie über die Volksschulen Gebsattel,
Geslau und Oberscheckenbach,
Landkreis Ansbach**

Vom 6. Juni 2006

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272, ber. S. 516) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Colmberg (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 des Marktes Colmberg ohne die Gemeindeteile Oberfelden, Unterfelden, Binzwangen, Oberhegenau, Unterhegenau und Poppenbach werden dem Sprengel der Gustav-Weißkopf-Volksschule Leutershausen (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.
- (3) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeindeteile Binzwangen, Oberhegenau, Unterhegenau, Poppenbach, Oberfelden und Unterfelden des Marktes Colmberg werden dem Sprengel der Valentin-Ickelsamer-Volksschule Rothenburg ob der Tauber (Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

- (1) Die Volksschule Geslau-Windelsbach (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeinden Geslau und Windelsbach werden dem Sprengel der Valentin-Ickelsamer-Volksschule Rothenburg ob der Tauber (Hauptschule) zugewiesen.

§ 3

- (1) Die Volksschule Colmberg wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Colmberg.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Colmberg (Grundschule)" und hat ihren Sitz im Markt Colmberg.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 4

- (1) Die Volksschule Geslau-Windelsbach wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Geslau und Windelsbach.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Geslau-Windelsbach (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Geslau.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 5

§ 5 Abs. 1 Ziff. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 24. November 1975 über die Volksschulen in der Stadt Rothenburg ob der Tauber sowie über die Volksschulen Gebsattel, Geslau und Oberscheckenbach (RABl Nr. 29/1975, S. 151) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 18. Mai 2004 (MFrABl Nr. 11/2004, S. 71) erhält folgende Fassung:

- "3. a) Valentin-Ickelsamer-Volksschule Rothenburg ob der Tauber (Hauptschule)
 - b) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Rothenburg ob der Tauber, der Gemeinden Gebsattel, Neusitz, Insingen, Adelshofen, Steinsfeld, Ohrenbach, Geslau und Windelsbach und auf die Gemeindeteile Binzwangen, Oberhegenau, Unterhegenau, Poppenbach, Oberfelden und Unterfelden des Marktes Colmberg.
 - c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9."

§ 6

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juni 1987 über die Auflösung der Volksschule Geslau-Colmberg (Grund- und Teilhauptschule I) und die Errichtung der Volksschulen Colmberg (Grund- und Teilhauptschule I) und Geslau-Windelsbach (Grund- und Teilhauptschule I) - RABl Nr. 13/1987, S. 116 - außer Kraft.

Ansbach, 6. Juni 2006

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABl S. 94

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 21. Juli 1994 über die Änderung der
Schulorganisation im Bereich der
Volksschule Schillingsfürst
(Grund- und Hauptschule) und der
Gustav-Weißkopf-Volksschule Leutershausen
(Grund- und Hauptschule),
Landkreis Ansbach**

Vom 6. Juni 2006

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Ansbach, 6. Juni 2006

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 95

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272, ber. S. 516) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 des Marktes Colmberg ohne die Gemeindeteile Oberfelden, Unterfelden, Binzwangen, Oberhegenau, Unterhegenau und Poppenbach werden in den Sprengel der Gustav-Weißkopf-Volksschule Leutershausen (Grund- und Hauptschule) eingegliedert.

§ 2

§ 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 21. Juli 1994 über die Änderung der Schulorganisation im Bereich der Volksschulen Schillingsfürst (Grund- und Hauptschule) und der Gustav-Weißkopf-Volksschule Leutershausen (Grund- und Hauptschule) - RABl Nr. 15/1994, S. 148 - erhält folgende Fassung:

„§ 3

- (1) Die Gustav-Weißkopf-Volksschule Leutershausen wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich
 - a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 auf die Stadt Leutershausen ohne die Gemeindeteile Brunst, Hetzweiler, Weißenkirchberg, Eckartweiler, Eichholz, Erlach, Gutenhard, Schwand, Steinberg und Weihermühle;
 - b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf die Stadt Leutershausen und den Markt Colmberg ohne die Gemeindeteile Oberfelden, Unterfelden, Binzwangen, Oberhegenau, Unterhegenau und Poppenbach.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Gustav-Weißkopf-Volksschule Leutershausen (Grund- und Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Leutershausen.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.“

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umwandlung der
Volksschulen Weidenbach, Markgrafenschule
(Grund- und Hauptschule),
Ornbau (Grund- und Teilhauptschule I)
und die Weiterführung der Volksschulen Arberg,
Eichelbergschule (Grundschule) und
Bechhofen (Grund- und Hauptschule),
Landkreis Ansbach**

Vom 8. Juni 2006

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272, ber. S. 516) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Weidenbach, Markgrafenschule (Grund- und Hauptschule) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 mit 9 des Marktes Weidenbach und 7 mit 9 der Stadt Ornbau werden dem Sprengel der Volksschule Bechhofen (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

(1) Die Volksschule Ornbau (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Volksschule Bechhofen (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

§ 3

- (1) Die Volksschule Weidenbach, Markgrafenschule wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Weidenbach.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Weidenbach, Markgrafenschule (Grundschule)" und hat ihren Sitz im Markt Weidenbach.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 4

- (1) Die Volksschule Ornbau wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Ornbau.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Ornbau (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Ornbau.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 5

- (1) Die Volksschule Arberg, Eichelbergschule wird als Grundschule weitergeführt.

(2) Der Sprengel erstreckt sich auf den Markt Arberg sowie auf die Gemeindeteile Wiesethbruck und Voggendorf des Marktes Bechhofen.

(3) Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Arberg, Eichelbergschule (Grundschule)" und hat ihren Sitz im Markt Arberg.

(4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 6

(1) Die Volksschule Bechhofen wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.

(2) Der Sprengel erstreckt sich

- a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 auf das Gebiet des Marktes Bechhofen ohne die Gemeindeteile Wiesethbruck und Voggendorf;
- b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf das Gebiet der Märkte Bechhofen, Arberg und Weidenbach und der Stadt Ornbau.

(3) Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Bechhofen (Grund- und Hauptschule)" und hat ihren Sitz in Bechhofen.

(4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 7

Hauptschüler aus den Gemeinden Weidenbach, Ornbau und Merkendorf, die im Schuljahr 2005/2006 die 7. bzw. 8. Jahrgangsstufe der Volksschule Weidenbach, Markgrafenschule (Grund- und Hauptschule) besucht haben, werden in den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 in Weidenbach beschult.

§ 8

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die §§ 2 und 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 8. August 1991 über die Auflösung der Volksschule Merkendorf-Ornbau-Weidenbach (Teilhauptschule II), die Umwandlung der Volksschule Weidenbach (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Merkendorf (Grund- und Teilhauptschule I) und Ornbau (Grund- und Teilhauptschule I) - RABl Nr. 16/1991, S. 119 - und
- b) die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juni 2005 über die Umwandlung der Volksschule Arberg (Grund- und Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschule Bechhofen (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach (MFrABl Nr. 13/2005, S. 89).

Ansbach, 8. Juni 2006

Regierung von Mittelfranken
Inhofer
Regierungspräsident

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umwandlung der Volksschule
Merkendorf (Grund- und Teilhauptschule I)
und die Weiterführung der Volksschulen
Mitteleschenbach (Grundschule) und
Wolframs-Eschenbach (Grund- und Hauptschule),
Landkreis Ansbach**

Vom 8. Juni 2006

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272, ber. S. 516) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Merkendorf (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Volksschule Wolframs-Eschenbach (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

Die Jahrgangsstufen 7 mit 9 der Stadt Merkendorf werden aus dem Sprengel der Volksschule Weidenbach, Markgrafenschule (Grund- und Hauptschule) ausgegliedert und dem Sprengel der Volksschule Wolframs-Eschenbach (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

§ 3

- (1) Die Volksschule Merkendorf wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Merkendorf.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Merkendorf (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Merkendorf.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 4

- (1) Die Volksschule Mitteleschenbach wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Mitteleschenbach.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Mitteleschenbach (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Mitteleschenbach.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 5

- (1) Die Volksschule Wolframs-Eschenbach wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.

- (2) Der Sprengel erstreckt sich

- a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 auf das Gebiet der Stadt Wolframs-Eschenbach, ohne den Gemeindeteil Wöltendorf;
- b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf das Gebiet der Städte Merkendorf und Wolframs-Eschenbach, ohne den Gemeindeteil Wöltendorf und der Gemeinde Mitteleschenbach.

- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Wolframs-Eschenbach (Grund- und Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Wolframs-Eschenbach.

- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 6

Hauptschüler aus Merkendorf, die im Schuljahr 2005/2006 die 7. bzw. 8. Jahrgangsstufe der Volksschule Weidenbach, Markgrafenschule (Grund- und Hauptschule) besucht haben, werden in den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 in Weidenbach besult.

§ 7

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 8. August 1991 über die Auflösung der Volksschule Merkendorf-Ornbau-Weidenbach (Teilhauptschule II), die Umwandlung der Volksschule Weidenbach (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Merkendorf (Grund- und Teilhauptschule I) und Ornbau (Grund- und Teilhauptschule I) - RABl Nr. 16/1991, S. 119 - und
- b) die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 29. Juli 1983 über die Errichtung der Volksschule Mitteleschenbach (Grundschule) und die Weiterführung der Volksschule Wolframs-Eschenbach (Grund- und Hauptschule) - RABl Nr. 15/1983, S. 107 -.

Ansbach, 8. Juni 2006

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABl S. 97

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umwandlung der
Albrecht-von-Eyb-Volksschule Burgoberbach
(Grund- und Hauptschule)
und die Weiterführung der
Albrecht-von-Eyb-Volksschule Burgoberbach
(Grundschule), Landkreis Ansbach**

Vom 8. Juni 2006

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272, ber. S. 516) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Albrecht-von-Eyb-Volksschule Burgoberbach (Grund- und Hauptschule) wird in eine Grundschule umgewandelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 mit 9 der Gemeinde Burgoberbach werden in den Sprengel der Volksschule Herrieden (Grund- und Hauptschule) eingegliedert.
- (3) Die Jahrgangsstufen 5 mit 9 der Gemeindeteile Claffheim und Hohe Fichte der Stadt Ansbach werden in den Sprengel der Waldschule Ansbach-Meinhardswinden (Grund- und Hauptschule) eingegliedert.

§ 2

- (1) Die Albrecht-von-Eyb-Volksschule Burgoberbach wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf die Gemeinde Burgoberbach und die Gemeindeteile Claffheim und Hohe Fichte der Stadt Ansbach.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung "Albrecht-von-Eyb-Volksschule Burgoberbach (Grundschule)" und hat ihren Sitz in Burgoberbach.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 3

Für die Schüler/Schülerinnen der Gemeinde Burgoberbach und der Gemeindeteile Claffheim und Hohe Fichte der Stadt Ansbach, die im Schuljahr 2005/2006 die 7. bzw. 8. Jahrgangsstufe besucht haben, wird die Albrecht-von-Eyb-Volksschule Burgoberbach übergangsweise in den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 als Grund- und Hauptschule weitergeführt, soweit die Schülerzahlen die Mindestklassenstärke erreichen.

§ 4

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Juli 1975 über die Umbenennung der Volksschule Burgoberbach in "Albrecht-von-Eyb-Volksschule Burgoberbach" (RABl Nr. 18/1975, S. 93) außer Kraft.

Ansbach, 8. Juni 2006

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABl S. 98

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 23. Juli 1973 über die Volksschulen
in der Stadt Ansbach sowie über die
Auflösung der Volksschule Ansbach-Elpersdorf**

Vom 8. Juni 2006

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272, ber. S. 516) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Jahrgangsstufen 5 mit 9 der Gemeindeteile Claffheim und Hohe Fichte der Stadt Ansbach werden in den Sprengel der Waldschule Ansbach-Meinhardswinden (Grund- und Hauptschule) eingegliedert.

§ 2

§ 2 Abs. 1 Ziff. 9 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juli 1973 über die Volksschulen in der Stadt Ansbach sowie über die Auflösung der Volksschule Ansbach-Elpersdorf (RABl Nr. 27/1973, S. 104) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 31. Juli 1994 (RABl Nr. 16/1994, S. 159) erhält folgende Fassung:

- "9. a) Waldschule Ansbach-Meinhardswinden
(Grund- und Hauptschule)
- b) Hinsichtlich aller Jahrgangsstufen wird als Schulsprengel das Gebiet der Siedlung Ansbach-Meinhardswinden und die Gemeindeteile Bernhardswinden, Deßmannsdorf, Meinhardswinden, Kurzendorf, Elpersdorf b. Ansbach, Dombach i. Loch, Dautenwinden, Höfen, Käferbach, Mittelbach, Oberdombach, Liegenbach, Windmühle, Wüstenbruck und Höllmühle der Stadt Ansbach festgesetzt.
- Hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 erstreckt sich der Schulsprengel außerdem auf die Gemeindeteile Claffheim und Hohe Fichte der Stadt Ansbach und auf die in Ziff. 10 beschriebenen Teile des Stadtgebietes Ansbach.
- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9."

§ 3

Für die Schüler/Schülerinnen der Gemeindeteile Claffheim und Hohe Fichte der Stadt Ansbach, die im Schuljahr 2005/2006 die 7. bzw. 8. Jahrgangsstufe der Volksschule Burgoberbach besucht haben, wird die Albrecht-von-Eyb-Volksschule Burgoberbach übergangsweise in den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 als Grund- und Hauptschule weitergeführt, soweit die Schülerzahlen die Mindestklassenstärke erreichen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Ansbach, 8. Juni 2006

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABl S. 99

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umwandlung der
Johann Anton von Zehmen Volksschule
Aurach-Elbersroth-Weinberg
(Grund- und Teilhauptschule I) und die
Weiterführung der Volksschule Herrieden
(Grund- und Hauptschule),
Landkreis Ansbach**

Vom 8. Juni 2006

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272, ber. S. 516) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Johann Anton von Zehmen Volksschule Aurach-Elbersroth-Weinberg (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeinde Aurach ohne die Gemeindeteile Weinberg, Gindelbach, Gutenmühle, Vehlberg, Westheim und Windshofen sowie die Gemeindeteile Angerhof, Birkach, Bittelhof, Buschhof, Elbersroth, Gimbertshausen, Gräbenwinden, Leuckersdorf und Sickersdorf der Stadt Herrieden werden in den Sprengel der Volksschule Herrieden (Grund- und Hauptschule) eingegliedert.
- (3) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeindeteile Weinberg, Gindelbach, Gutenmühle, Vehlberg, Westheim und Windshofen der Gemeinde Aurach werden in den Sprengel der Volksschule Feuchtwangen-Land (Grund- und Hauptschule) eingegliedert.

§ 2

- (1) Die Johann Anton von Zehmen Volksschule Aurach-Elbersroth-Weinberg wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Aurach und der Gemeindeteile Angerhof, Birkach, Bittelhof, Buschhof, Elbersroth, Gimbertshausen, Gräbenwinden, Leuckersdorf und Sickersdorf der Stadt Herrieden.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Johann Anton von Zehmen Volksschule Aurach-Elbersroth-Weinberg (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Aurach
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 3

Die Jahrgangsstufen 5 mit 9 der Gemeinde Burgoberbach werden in den Sprengel der Volksschule Herrieden (Grund- und Hauptschule) eingegliedert.

§ 4

- (1) Die Volksschule Herrieden wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich

a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 auf das Gebiet der Stadt Herrieden ohne die Gemeindeteile Angerhof, Birkach, Bittelhof, Böckau, Buschhof, Elbersroth, Gimbertshausen, Gräbenwinden, Leuckersdorf, Oberschönbronn und Sickersdorf;

b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf das Gebiet der Stadt Herrieden ohne die Gemeindeteile Böckau und Oberschönbronn und auf das Gebiet der Gemeinde Aurach ohne die Gemeindeteile Weinberg, Gindelbach, Gutenmühle, Vehlberg, Westheim und Windshofen und auf das Gebiet der Gemeinde Burgoberbach.

(3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Herrieden (Grund- und Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Herrieden.

(4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 5

(1) Die Johann Anton von Zehmen Volksschule Aurach-Elbersroth-Weinberg wird im Schuljahr 2006/2007 übergangsweise für die Schüler/Schülerinnen der Jahrgangsstufe 6 als Grund- und Teilhauptschule I weitergeführt, soweit die Schülerzahlen die Mindestklassenstärke erreichen.

(2) Für die Schüler/Schülerinnen der Gemeinde Burgoberbach, die im Schuljahr 2005/2006 die 7. bzw. 8. Jahrgangsstufe der Volksschule Burgoberbach besucht haben, wird die Albrecht-von-Eyb-Volksschule Burgoberbach übergangsweise in den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 als Grund- und Hauptschule weitergeführt, soweit die Schülerzahlen die Mindestklassenstärke erreichen.

§ 6

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

a) die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 26. Mai 1970 über die Auflösung der Volksschulen Aurach, Elbersroth, Weinberg und Westheim, die Errichtung der Teilschule Aurach-Elbersroth-Weinberg und die Erweiterung des Sprengels der Volksschule Herrieden (RABI Nr. 18/1970, S. 89) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 6. August 1993 (RABI Nr. 18/1993, S. 221) und

b) die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Februar 1981 über die Auflösung der Volksschule Neunstetten (Grundschule) und die Erweiterung der Volksschule Herrieden (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach (RABI Nr. 6/1981, S. 35) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 24. April 1981 (RABI Nr. 9/1981, S. 52).

Ansbach, 8. Juni 2006

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 16. Juni 2003 über die Erweiterung der
Volksschule Feuchtwangen-Land
(Grund- und Hauptschule) und die Weiterführung
der Volksschule Feuchtwangen-Stadt
(Grund- und Hauptschule),
Landkreis Ansbach**

Vom 8. Juni 2006

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272, ber. S. 516) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeindeteile Weinberg, Gindelbach, Gutenmühle, Vehlberg, Westheim und Windshofen der Gemeinde Aurach werden in den Sprengel der Volksschule Feuchtwangen-Land (Grund- und Hauptschule) eingegliedert.

§ 2

§ 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Juni 2003 über die Erweiterung der Volksschule Feuchtwangen-Land (Grund- und Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschule Feuchtwangen-Stadt (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach (MFrABI Nr. 11/2003, S. 110) erhält folgende Fassung:

„§ 3

- (1) Die Volksschule Feuchtwangen-Land wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich
 - a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 9 auf das Gebiet der Stadt Feuchtwangen ohne die Gemeindeteile Feuchtwangen und Ameisenbrücke sowie auf den Gemeindeteil Böckau der Stadt Herrieden;
 - b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 außerdem auf die Gemeindeteile Weinberg, Gindelbach, Gutenmühle, Vehlberg, Westheim und Windshofen der Gemeinde Aurach und den Gemeindeteil Oberschönbronn der Stadt Herrieden;
 - c) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 7 mit 9 außerdem auf die Gemeinde Schnelldorf.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung ‚Volksschule Feuchtwangen-Land (Grund- und Hauptschule)‘ und hat ihren Sitz in der Stadt Feuchtwangen.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.“

§ 3

Für die Schüler/Schülerinnen der Gemeindeteile Weinberg, Gindelbach, Gutenmühle, Vehlberg, Westheim und Windshofen der Gemeinde Aurach wird die Johann Anton von Zehmen Volksschule Aurach-Elbersroth-Weinberg im Schuljahr 2006/2007 übergangsweise für die Jahrgangsstufe 6 als Grund- und Teilhauptschule I weitergeführt, soweit die Schülerzahlen die Mindestklassenstärke erreichen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Ansbach, 8. Juni 2006

Regierung von Mittelfranken
Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 101

Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken

Bezirk Mittelfranken Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2006

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.03.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	495.082.400 €
--	---------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.677.400 €
--	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2006 auf

261.024.600 €

(Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2006 einheitlich auf

21,30 v. H.

der Umlagegrundlagen 2006 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

II.

Gem. Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) wird die Haushaltssatzung 2006 des Bezirks Mittelfranken hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO in der Zeit vom 19.06.2006 bis einschließlich 26.06.2006 bei der Verwaltung des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5, Gebäude B, Zimmer E 34 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

III.

Die Haushaltssatzung 2006 des Bezirks Mittelfranken enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 24.04.2006 der Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks, dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, zur Würdigung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Satzung bis zum Ende der Monatsfrist nicht beanstandet, so dass die Satzung nach Ablauf der gesetzlichen Mindestfrist bekannt zu machen ist (Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BezO).

Ansbach, 2. Juni 2006

Bezirk Mittelfranken
gez.
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

Bestätigt:

Weispfennig
Verwaltungsdirektor

MFrABI S. 102

**Bezirk Mittelfranken
Haushaltssatzung der
Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“
für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.03.2006 folgenden Beschluss gefasst:

**Haushaltssatzung der
Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“
für das Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund Art. 28 des Bayer. Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Stiftungs-Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.982.400 €
--	-------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	742.100 €
--	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

II.

Gem. Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. V. m. Art. 28 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2001, GVBl 2002, S. 10) wird die Haushaltssatzung 2006 der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO in der Zeit vom 19.06.2006 bis einschließlich 26.06.2006 bei der Verwaltung des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5, Gebäude B, Zimmer E 33 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

III.

Die Haushaltssatzung 2006 der Mittelfranken-Stiftung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 24.04.2006 der Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks, dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, zur Würdigung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Satzung bis zum Ende der Monatsfrist nicht beanstandet, so dass die Satzung nach Ablauf der gesetzlichen Mindestfrist bekannt zu machen ist (Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BezO i. V. m. Art. 28 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes).

Ansbach, 2. Juni 2006

Bezirk Mittelfranken
gez.
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

Bestätigt:

Weispfenning
Verwaltungsdirektor

MFrABI S. 103

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach

Vom 7. April 2006

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) und § 14 der Zweckverbandssatzung vom 11.02.1981 (GVBl S. 13), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30.11.1990 (RABl S. 55), erlässt der Abfallbeseitigungsverband Ansbach folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	7.938.200,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	1.258.400,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2006 werden gemäß § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0,00 €
b) im Vermögenshaushalt	0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Ansbach, 7. April 2006

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
R. Schwemmbauer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 19.06.2006 bis einschließlich 26.06.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 2. Juni 2006

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
gez.
R. Schwemmbauer
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 104

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt - Bereich Sonderbaufläche „Campingplatz Stockheim“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 30.05.2006 den vom Planungsbüro Tautorat, Fürth, gefertigten Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 514, 515, 517 (Teilfl.), 520, 521, 523 (Teilfl.), 524 und 525 der Gemarkung Enderndorf einschließlich der Ergebnisse aus der Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung in der Fassung vom 30.05.2006 samt der Begründung gleichen Datums gebilligt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die im Änderungsbereich bestehende „Fläche für die Landwirtschaft“ soll teilweise als Sonderbaufläche „Campingplatz“ dargestellt werden.

Der Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht liegen in der Zeit vom 26.06. bis einschließlich 27.07.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ramsberg, 30. Mai 2006

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 105

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Strunz/Findeisen

Bayerisches Beamtengesetz

Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten

Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG)

Kommentar, 9. Nachlieferung, Stand: Mai 2006

246 Seiten, 32,60 €, Gesamtwerk: 960 Seiten, 74 €
Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Wilhelmstraße 9, 80801 München

Findeisen

Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG) - vormals „Weigert. Bayerische Disziplinarordnung“

Kommentar, 3. Auflage 2006, 246 Seiten, 34,60 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Wilhelmstraße 9, 80801 München

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen - Verträge Satzungsmuster - Fallbeispiele

40. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Detlef Peters, München

40. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. April 2006.

38,90 €. Grundwerk 1090 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 107 €.

Verlags-Nr. 6340.00 (ISBN 3-556-63400-7)

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

41. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Band I:

Begründet von Dr. Heinz Honnacker und Helmuth Weber, fortgeführt von Dr. Cornelius Thum, M. A., Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium des Innern

Band II:

Bearbeitet von Dr. Dr. Frank Ebert, Ministerialrat, Thüringer Innenministerium, Erfurt

41. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Mai 2006.

34,90 €. Grundwerk ca. 2028 Seiten, mit 2 Spezialordnern und Trennblattsatz. 209 €.

Verlags-Nr. 1310.00 (ISBN 3-556-13100-5)